



Statuten Dorfverein Hemmiken

Entwurf zur Genehmigung
an Gründungsversammlung

1. Name, Sitz

¹ Unter dem Namen «Dorfverein Hemmiken» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Hemmiken.

² Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

¹ Der Verein setzt sich für ein aktives Dorfleben ein:

- Der Austausch und der Zusammenhalt sollen gefördert werden.
- Organisation und / oder Unterstützung von kulturellen, gesellschaftlichen oder gemeinnützigen Aktivitäten im Dorf.
- Projekte und Ideen, die dem Gemeinwohl unseres Dorfs dienen, soweit möglich organisatorisch und / oder finanziell unterstützen.
- Einwohnende aller Altersstufen sollen von Aktivitäten profitieren können.

² Der Verein bietet einen Fahrdienst für handycapierte und kranke Menschen jeden Alters an. Der Fahrdienst kann auch in einer Kooperation organisiert oder an Dritte vergeben werden.

³ Der Verein sorgt für die Wartung und den Erhalt der historischen Feuerwehrhanddruck-spritze «Schenk 1895».

3. Finanzielle Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Einzelmitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge CHF 44.65 pro Person
- Sponsorenbeiträge (juristische und natürliche Personen, die mindestens das 5-fache des Jahresbeitrags von Einzelpersonen bezahlen)
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Aktivitäten
- Spenden und Zuwendungen aller Art

² Der Einzelmitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

³ Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

4. Mitgliedschaft

¹ Natürliche Personen ab 18 Jahren und juristische Personen, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

² Es gibt folgende Mitgliedschaften:

- Einzelpersonen
- Gönner
- Sponsoren

³ Alle Mitglieder haben jeweils eine Stimme an der Mitgliederversammlung.

⁴ Der Eintritt in den Verein erfolgt mit dem Formular «Beitrittserklärung» das an den Vorstand zu richten ist; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Ende der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

¹ Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

² Ein Austritt ist jährlich per Datum der Mitgliederversammlung möglich.

Austritte sind schriftlich bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Für diese Mitgliederversammlung hat die austretende Person kein Stimmrecht mehr.

³ Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss.

6. Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

7. Mitgliederversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

² Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

³ Anträge von Mitgliedern für gewünschte Traktanden zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

⁴ Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

⁵ Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums sowie der Rechnungsrevisoren
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Genehmigung des Jahresbudgets
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

⁶ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁷ Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.
Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

8. Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

² Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Rücktritte sind bis spätestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

⁴ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

⁵ Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

⁶ Der Vorstand hat die Kompetenz über einen Betrag von maximal CHF 1'000 pro Jahr ausserhalb des Budgets zu verfügen.

⁷ Rechnungsführung und Protokollführung kann an Dritte delegiert werden.
Zeichnungsberechtigung: kollektiv mit einem Vorstandsmitglied.

9. Rechnungsrevisoren

¹ Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

² Die Rechnungsrevisoren erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist maximal einmal zulässig.

10. Zeichnungsberechtigung

¹ Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien.

11. Haftung

¹ Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

² Die persönliche Unfallversicherung ist Sache jedes Mitglieds.

12. Datenschutz

¹ Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

² Die Mitgliederdaten können den Mitgliedern zur Ausübung ihrer Tätigkeiten oder ihrer Mitgliedschaftsrechte bekanntgegeben werden.

³ Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung des Vereins.

13. Feuerwehrhanddruckspritze (HDS)

¹ Mit Beschluss des Gemeinderates Hemmiken wurde die Handdruckspritze per Gründungsdatum kostenlos, jedoch unter Auflagen in das Eigentum des Dorfvereins Hemmiken übertragen.

² Auflagen: Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins, muss die HDS kostenlos in das Eigentum der Einwohnergemeinde Hemmiken zurückgegeben werden. Die HDS darf weder als Dauer-Leihgabe an einen anderen Verein gehen, noch darf sie verkauft werden.

14. Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

² Die Versammlung bestimmt über die Verwendung des vorhandenen Vermögens mit einfachem Mehr.

³ Ausnahme: Die Feuerwehrhanddruckspritze ist wieder in den Besitz der Gemeinde Hemmiken zu übergeben. Diese Rückgabe hat entschädigungslos zu erfolgen (Auflage der Gemeinde Hemmiken).

15. Inkrafttreten

¹ Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. Mai 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum: _____

Der Präsident

Mitglied des Vorstands
